Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Bremen

(letzte Aktualisierung: 30.01.2026)

Gefördert vom:

Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **3**

1. Pädagogische Ausbildungsberufe **4**

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz 5

1.2 Ausbildung zur Kinderpflege 5

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 6

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung **9**

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz 10

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege 11

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 12

2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss 14

2.5 Studieren ohne Abitur 15

3. Finanzierung **15**

3.1 Schulgeld 16

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika 16

3.3 BAföG 20

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 21

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 23

3.6 Bildungskredit 23

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter 24

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen 27

3.9 Ergänzende Sozialleistungen 27

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten 28

4. Beratung und Zuständigkeiten **29**

Bundesweite Beratung 29

Zuständigkeiten im Bundesland Bremen 29

5. Schulen und Praxisstellen finden **31**

5.1 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz 31

5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschule für Kinderpflege 31

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher 32

5.4 Hochschulen 32

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche 32

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule 33

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse in Kitas und im Ganztag von Grundschulen 34

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen 36

7.Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler 40

8. Hochschulstudium 42

Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. **Inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.**

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken.
Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:
Wege in den Beruf

Das neue Infoportal **Kompass Erziehungsberufe** bietet die Möglichkeit, mit wenigen Klicks zu überprüfen, welche individuellen Wege es in Ausbildung, Studium oder den direkten Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule es in jedem Bundesland gibt.

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In Kapitel 1 werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in Kapitel 2 die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In Kapitel 3 finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Kapitel 4 und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in Kapitel 5.

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztag oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in Kapitel 6 aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Nichtschülerprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das Kapitel 7. Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in Kapitel 8.

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin – Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann in Bremen nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen.

Als berufliche Voraussetzung ist in der Regel eine erste pädagogische Ausbildung erforderlich. In Bremen führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher zumeist über die Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten“.

Für Personen mit pädagogischen Praxiserfahrungen in Verbindung mit höheren schulischen Qualifikationen oder - auch fachfremden - Berufsabschlüssen gibt es Möglichkeiten des direkten **Quereinstiegs in die Ausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe Kapitel 2.

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Bremen über unterschiedliche Formen finanziert werden, z.B. über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder Vergütungen.

Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das BAföG reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Auch eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ die Jobcenter ist grundsätzlich möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen finden Sie in Kapitel 3.

Hinweis:

Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen“ berät persönlich auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail.
Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in Kapitel 4.

Das Land Bremen hat eine Kampagnen-Website, auf der ebenfalls Infiormationen zu finden sind.

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt. Sie dauert zwei Jahre und wird vollzeitschulisch oder berufsbegleitend angeboten. Informationen zu den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.1.

Hinweis:

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz ist in der vollzeitschulischen Form unvergütet, aber über BAföG förderfähig, siehe Kapitel 3.3. Zudem gibt es in Bremen Umschulungen zur Sozialpädagogischen Assistenz, die über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters förderbar sind. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 3.7.

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen die Arbeit der Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz.

1.2 Ausbildung zur Kinderpflege

Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger findet an **berufsqualifizierenden Berufsfachschulen für Kinderpflege** statt und dauert an der Inge-Katz-Schule in Bremen drei Jahre. Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr erfolgt die Ausbildung dort in Vollzeitform. Im dritten Jahr erfolgt die fachpraktische Ausbildung in Form eines Anerkennungsjahres in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Zielgruppe der Ausbildung sind Personen mit der erweiterten Berufsbildungsreife.

Hinweis:

Die Ausbildung zur Kinderpflege ist in der vollzeitschulischen Form unvergütet, aber über BAföG förderfähig, siehe Kapitel 3.3. Zudem gibt es in Bremen Umschulungen zum Berufsabschluss Kinderpflege die über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit/ des Jobcenters förderbar sind. Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in Kapitel 3.7. Das Paritätische Bildungswerk (PBW) bietet eine dreijährige Ausbildung an, die über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden kann. Weiterführende Informationen der Schule finden Sie hier.

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber keine Leitungsaufgaben übernehmen. Der MSA kann mit einem

Gesamtnotendurchschnitt von 3.0 und dem Nachweis von 5 Jahren Fremdsprachenunterricht erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Kinderpflege.

1.3 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Bremen an **Fachschulen für Sozialpädagogik** statt. Sie baut auf der Qualifikation Sozialpädagogische Assistenz auf. Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen für Personen mit anderen Qualifikationen finden Sie in Kapitel 2.3. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.

Hinweis:

Der **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Erzieherinnen und Erzieher dürfen in Kitas Leitungsaufgaben übernehmen. Sie betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Sie wird in Bremen in vier unterschiedlichen Formen angeboten.

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnt in Bremen meist im August. Es können jedoch auch im Frühjahr Ausbildungsgänge starten. An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH beginnt eine 3,5 jährige teilzeitschulische Ausbildung immer im April.

Die Agentur für Arbeit informiert zum Berufsbild Erzieherin und Erzieher.

Hinweis:

Das Programm **„Qualifizierung on the job“** wurde in 2022 für Menschen entwickelt, die bereits seit mindestens einem Jahr in ihrem Beruf (z.B. Sozialassistenzen, Sozialpädagogische Assistenzen und Kinderpfleger:in) in einer Bremer Einrichtung tätig sind. Ihnen wird im Rahmen dieser Maßnahme ermöglicht, sich bei vollem Lohnausgleich und gleichzeitiger Übernahme der Schulkosten berufsbegleitend den Fachkraftstatus einer Erzieherin und eines Erziehers in Bremen zu erreichen. Die staatliche Anerkennung als Erzieherin und Erzieher kann erreicht werden, wenn nach der berufsbegleitenden Weiterbildung das Berufspraktikum erfolgreich absolviert wird. Informationen finden Sie auch **hier**.

Hinweis:

Um die Attraktivität der Ausbildung zu steigern, wird in Bremen ab Sommer 2025 an einer öffentlichen Schule ein neues Format der stärker praxisorientierten, dualisierten Weiterbildung angeboten, bei der die angehenden Erzieherinnen und Erzieher weiterhin Aufstiegs-Bafög in Höhe von mindestens 1.019 Euro monatlich (bei ledigen Personen) beziehen.

In einem Pilotversuch werden das Schulzentrum Blumenthal und die Sophie Scholl Schule in Bremerhaven das 4 +1 Modell testen: Die Schülerinnen und Schüler besuchen an vier Tagen die Schule und haben einen festen Praxistag. In Summe absolvieren sie bis zum Ende ihrer zweijährigen Fachschulzeit genau so viel Praxis, als würden sie wie bisher Blockpraktika absolvieren. Das Anerkennungsjahr ist nicht Teil des 4+1 Modells und folgt im Anschluss.

1.3.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildung wird seit 2021 auch integrierte Regelausbildung (InRA) genannt. Sie gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre fachtheoretische Ausbildung in der Fachschule (unvergütet)
- 1 Jahr vergütetes und begleitetes Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (unter speziellen Umständen kann das Berufspraktikum verkürzt oder erlassen werden, siehe Kapitel 2.3)

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsvariante grundsätzlich über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und ggf. über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe Kapitel 3.

In sogenannter „gestreckter Vollzeitform“ dauert die Ausbildung 3 Jahre, siehe § 3 der **Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik**.

1.3.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die teilzeitschulische Ausbildung dauert 3,5 oder 4 Jahre. Aufgrund des geringeren Stundenumfangs eignet sich diese Ausbildungsform beispielsweise für Personen, die eigene Kinder betreuen, Angehörige pflegen oder noch in ihrem alten Beruf weiterarbeiten.

An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH. wird eine **3,5-jährige** teilzeitschulische Ausbildung angeboten. Die dortige Ausbildung startet immer im April eines Jahres und gliedert sich wie folgt:

- 2,5 Jahre Fachschule, mit 30 Wochenstunden Unterricht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.45 – 14.00 Uhr (unvergütet). Zur Finanzierung dieser Ausbildungsphase siehe Kapitel 3.2.2.5

- 1 Jahr vergütetes und begleitetes Berufspraktikum/Anerkennungsjahr in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Je nach individuellem Hintergrund können vorhandene Praxiszeiten auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden, siehe Kapitel 2.3.

Bis zu vierjährige Teilzeit- oder gestreckte Vollzeitausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher werden am Schulzentrum Blumenthal an der Inge-Katz-Schule und dem Schulzentrum Geschwister Scholl angeboten.

Wenn die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann der fachschulische Teil dieser Ausbildungsform über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) und über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Über das Aufstiegs-BAföG sind Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich. Zur Finanzierung informiert Kapitel 3.

Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das AFBG, siehe die Website mach-dein-ding-bremen.de.

1.3.3 Vergütete Ausbildungsformen zur Erzieherin und zum Erzieher

In Bremen gibt es zwei unterschiedliche Ausbildungsformen, die eine fachschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Verbindung mit einer vergüteten Tätigkeit ermöglichen:

- die berufsbegleitende Ausbildung
- die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie in Kapitel 2.

Hinweis:

Auch vergütete Ausbildungsformen können in Bremen über Aufstiegs-BAföG oder die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter förderfähig sein (siehe Kapitel 3). Über das Aufstiegs-BAföG sind Zuschüsse für Alleinerziehende und Förderungen von Schulgeld möglich.

1.3.3.1 Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert drei Jahre. Diese Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- 2 Jahre kombiniert: 2 Tage Fachschule/ 3 Tage Praxis
- 1 Jahr Berufspraktikum/ Anerkennungsjahr (Je nach individuellem Hintergrund können bereits absolvierte Praxiszeiten auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden, siehe Kapitel 2.3)

Die Teilnehmenden müssen mit mindestens 18 Wochenstunden in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe angestellt sein. Die praktische Tätigkeit in Teilzeit und der Fachschulbesuch in Teilzeit ergeben zusammen eine Vollzeitauslastung.

Informationen zu diesem Ausbildungsformat finden Sie über das Paritätische Bildungswerk oder auch durch die ibs gGmbH.

Hinweis:

Eine berufsbegleitende Ausbildung für Personen mit einem Abschluss im Bereich Sozialassistenz, Sozialpädagogische Assistenz oder Kinderpflege bietet der kommunale Träger KiTa Bremen. Dieses dreijährige Ausbildungsformat ist anders organisiert. Die Auszubildenden werden in Vollzeit tariflich vergütet.

1.3.3.2 Modellprojekt: Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. In dieser Ausbildungsform sind Theorie und Praxis verzahnt. Die Auszubildenden arbeiten in einer Kindertagesstätte und besuchen parallel dazu die Fachschule.

Die Teilnehmenden schließen mit einer Kindertagesstätte einen Ausbildungsvertrag ab. Sie erhalten von Beginn der Ausbildung an eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung.

Das landeseigene Modellprojekt „Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher“ (PiA) wird von der Senatorin für Kinder und Bildung in Kooperation mit der Fachschule für Sozialpädagogik des **Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik** (ibs) gGmbH durchgeführt. Der Bremer Senat hat im März 2025 beschlossen, wieder 75 neue Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erzieher zu finanzieren. Damit wird das Programm "Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher”, kurz PiA 8.0, ab dem Schuljahr 2025/26 fortgesetzt, siehe **Pressemitteilung** der Senatorin für Bildung.

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Die Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen in Bremen meist ab August des jeweiligen Jahres. Es können jedoch auch im Frühjahr Ausbildungsgänge starten. An der Fachschule für Sozialpädagogik des Instituts für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH startet eine 3,5-jährige teilzeitschulische Ausbildung immer im April.

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Bremen gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Behörden, siehe Kapitel 4.

Hinweis:

Informationen zur Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildungen und während praktischer Erfahrungen vor einer Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Der **Kompass Erziehungsberufe** bietet Ihnen mit wenigen Klicks die Möglichkeit, die verschiedenen Möglichkeiten zu überprüfen.
Hier finden Sie zudem **Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf** aller anderen Bundesländer.
Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich ein PDF.

Hinweis:

Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für alle nach 1970 geboren Menschen und ist im Masernschutzgesetz geregelt.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten findet an **Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz** statt. Sie dauert in der vollzeitschulischen und in der berufsbegleitenden Form zwei Jahre.

Die rechtliche Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung finden Sie in **§ 7** der Verordnung über die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

Voraussetzung für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die über keinen deutschen Schulabschluss verfügen, sind ausreichende Sprachkenntnisse.
Diese werden durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach **§ 8** der Verordnung über die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz erbracht.

2.1.1 Zulassung: Vollzeitschulische Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Als Zugangsvoraussetzungen werden, gefordert:

- der mittlere Schulabschluss mit mindestens Note 3 im Fach Deutsch. Wird der mittlere Schulabschluss an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung im Fach Deutsch erworben, so gilt für das erweiterte Anforderungsniveau mindestens die Note 4 und für das grundlegende Anforderungsniveau mindestens die Note 3. In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend dieser Zulassungsvoraussetzung zulassen

- Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufes durch eine ärztliche Bescheinigung

- und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.

2.1.2 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Diese Ausbildungsform zur Sozialpädagogischen Assistenz kann in Form einer

- Umschulung (für Kundinnen und Kunden des Jobcenters/ der Agentur für Arbeit)
- oder berufsbegleitenden Ausbildung (für Mitarbeitende in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) absolviert werden.

Von der anbietenden Berufsfachschule des Paritätischen Bildungswerks werden folgende Zugangsvoraussetzungen genannt:

- der mittlere Schulabschluss
- der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 (mündlich und schriftlich)

In begründeten Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den genannten Zulassungsvoraussetzungen zulassen, siehe § 7 (3) VO BFS.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Kinderpflege

Die Zulassungsvoraussetzungen der Inge-Katz-Schule für diese Ausbildung sind:

- Erweiterte Berufsbildungsreife (ErwBBR) oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes
- Im Fach Deutsch mindestens die Note 3 und Note 4 in den Fächern Mathematik und Fremdsprache
- Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber, die über keinen deutschen Schulabschluss verfügen: Nachweis über Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1

2.3 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist regulär bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Von dieser Frist können jedoch einzelne Ausbildungsmodelle ausgenommen sein. Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn erforderliche Nachweise noch nicht vorliegen, kann die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass diese Nachweise spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden, siehe **§ 8** der Verordnung über die Fachschule für Sozialpädagogik.

Für die Aufnahme einer Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gilt in Bremen keine Altersbeschränkung.

Die regulären Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen:

- mittlerer Schulabschluss
- **und** eine einschlägige berufliche Vorbildung (eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung, z.B. die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)

  - **oder** einschlägige Berufstätigkeit von 3 Jahren (mit „einschlägig“ ist hier eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemeint; Freiwilligendienste im sozialpädagogischen Einsatzfeld können angerechnet werden)
  - **oder** Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik
  - **oder** Hochschulzugangsberechtigung und einschlägige praktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden (z.B. durch einen Freiwilligendienst)
  - **oder** abgeschlossene mindestens zweijährige Ausbildung und einschlägige praktische Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden (z.B. durch einen Freiwilligendienst)

- **und** der Nachweis der gesundheitlichen Eignung
- **und** ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann unter bestimmten Umständen auch zugelassen werden, wenn sie die oben genannten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die aufnehmende Schule muss dazu eine Stellungnahme schreiben und Gründe, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, nennen. Dann entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung.

Die Aufnahmevoraussetzungen an Fachschulen für Sozialpädagogik in Bremen sind in den **§§ 6 bis 8** der Fachschulverordnung nachzulesen.

Hinweis:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erzieherin und zum Erzieher können in Bremen je nach Fachschule oder Ausbildungsmodell voneinander abweichen. Die konkreten Unterschiede können Sie den Websites der Fachschulen oder den Informationen zum Quereinstieg vom Bildungsportal Bremen entnehmen.

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache brauchen, ist in der Fachschulverordnung geregelt. Zu Beginn der Ausbildung werden Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 verlangt. Für die hohen sprachlichen Anforderungen der fachschulischen Ausbildung kann ein C1-Niveau hilfreich sein. Einen kostenlosen und unverbindlichen Online-Selbsttest bietet das Goethe-Institut.

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung ist über die Anrechnung von Praxiserfahrungen auf das Berufspraktikum möglich. Das Berufspraktikum dauert regulär 12 Monate. Angerechnet werden entsprechend **§ 8** der bremischen Anerkennungsverordnung:

bis zu **6 Monate** bei einschlägigen Tätigkeiten, die

- während der Teilzeitausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung und mindestens 12 Monate ohne Unterbrechung und Umfang von 1600 Stunden geleistet wurden
- vor der Ausbildung aber nach Abschluss einer pädagogischen Erstausbildung wie z.B. Kinderpflege geleistet wurden, wenn die Tätigkeit mindestens 6 Monate mit mindestens 20 Wochenstunden ausgeführt wurde und nicht länger als 6 Jahre zurückliegt.
  Ein Anerkennungsjahr einer Kinderpflegerin oder eines Kinderpflegers kann als sozialpädagogische Tätigkeit angerechnet werden, wenn mindestens mit „gut“ bewertete Leistungen im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsprozesse gestalten“ vorliegen; das Anerkennungsjahr, für das die Anrechnung beantragt wird, sollte bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen; eine Anrechnung bis zu sechs Monaten ist möglich;

bis zu **12 Monate** bei einschlägigen Tätigkeiten, die

- nach der Ablegung der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen oder geleistet wurden. 6 Monate der anrechenbaren Tätigkeit müssen ohne Unterbrechung mindestens in Form einer Halbtagsbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden abgeleistet worden sein.

2.3.1 Zulassung: Berufsbegleitende Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zusätzlich zu den in Kapitel 2.3 genannten Zugangsvoraussetzungen ist für die berufsbegleitende Ausbildung eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. **Bewerbungsschluss** ist der 1. März.

Sollten einzelne Voraussetzungen fehlen, ist bei besonderer Eignung im Einzelfall eine Sonderzulassung möglich.

Für Fragen zur Anerkennung individueller pädagogischer Erfahrungen empfehlen wir eine direkte Kontaktaufnahme zum Paritätischen Bildungswerk. Pädagogische Erfahrungen können ggf. auf die Dauer des Berufspraktikums angerechnet werden, siehe Kapitel 2.3.

Eine Förderung durch die Agentur für Arbeit /das Jobcenter über einen Bildungsgutschein oder einen Zuschuss über das Qualifizierungschancengesetz ist grundsätzlich möglich, siehe

Kapitel 3.7. Ebenfalls kann eine Förderung über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) in Frage kommen, siehe Kapitel 3.4.

2.3.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Zusätzlich zu den in Kapitel 2.3 genannten Zugangsvoraussetzungen ist für die Praxisintegrierte Ausbildung eine Praxisstelle in einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich.

Das Institut für Berufs- und Sozialpädagogik (ibs) gGmbH veranstaltet einen jährlichen Bewerbungstag und informiert über Aufnahmevoraussetzungen zur PiA. Ausbildung. Das **Bewerbungsverfahren** für die PiA beginnt ab 15. März.

Hinweis:

Die PiA-Hotline steht bei Fragen zum Bewerbungsverfahren und den Zulassungsvorrausetzungen zur Verfügung und ist unter 0421 491567-13 von Mo-Do. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr erreichbar.

2.4 Schulische Voraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In Bremen heißt er **Realschulabschluss**, in anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (mittlere Reife, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern sind anerkannt.

Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet die Zeugnisanerkennungsstelle der Senatorin für Kinder und Bildung. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie Ansprechpersonen und weiterführende Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.

Mittleren Schulabschluss nachholen

In Bremen ist es möglich, den MSA auf dem Zweiten Bildungsweg nachzuholen. In Bremerhaven ist das an der Abendrealschule möglich.

Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen im Lande Bremen können durch Ablegen einer externen Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. Für die einzelnen Prüfungen liegen jeweils Prüfungsordnungen vor.

Zuständige Stelle für die Durchführung der **Externenprüfungen** ist in der Stadtgemeinde Bremen die Erwachsenenschule, in Bremerhaven die Abendschule. Diese Stellen geben auch Auskunft über die Anmeldetermine und nehmen die Anmeldungen zur Prüfung entgegen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Eine Förderung der Kursgebühren über BAföG ist grundsätzlich möglich, siehe Kapitel 3.3.
Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp" gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Die Bundesagentur für Arbeit berät zum zweiten Bildungsweg und bietet eine Webseite zur Suche nach Bildungsangeboten.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld *Schulabschluss* setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld *Region/Land* klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

2.5 Studieren ohne Abitur

Als **dritten Bildungsweg** bezeichnet man die Hochschulzugangsberechtigung durch eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung.
Mit dem Check Qualifikation können Sie prüfen, ob mit Ihrem Berufsabschluss ein Studium möglich ist und welche Voraussetzungen in Ihrem Bundesland erfüllt sein müssen.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.

Hinweis:

Seit September 2021 werden allen Fachschülerinnen und Fachschülern in der Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen zwei jährliche Pauschalleistungen gewährt. Auf Antrag können eine Mobilitätspauschale in 600 € und eine Digitalisierungspauschale in Höhe von 900€ pro Jahr beantragt werden. Eine Übersicht über Pauschalleistungen der Freien Hansestadt Bremen finden sich in dieser FAQ Liste. Seit dem Schuljahr 2023/24 sind auch Fachschülerinnen und Fachschüler der öffentlichen Fachschulen in der Ausbildung zur Kinderpflege, zur sozialpädagogischen Assistenz und zur Heilerziehungspflege antragsberechtigt.

Zudem kann Personen, die die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher bestanden haben, eine **Aufstiegsfortbildungsprämie** in Höhe von 1.300 € gewährt werden. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach insgesamt bestandener Prüfung (Datum des Abschlusszeugnisses) gestellt werden.

Hinweis:

Finanzielle Leistungen für Familien stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit den Rechner-Tools im Familienportal können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben. Auch die Online-Anträge finden Sie dort.

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen in Bremen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Fachbücher und Unterrichtsmaterial entstehen. Schulen in privater Trägerschaft können in Bremen - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld verlangen.

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden, wenn die Förderbedingungen erfüllt sind, siehe Kapitel 3.4. Schulgeldzahlungen können steuerlich geltend gemacht werden.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, kann sich das durch einen Freibetrag von bis zu 400 Euro positiv auswirken.
Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Weiterführende Informationen finden Sie in **Kapitel 3.7.**

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Bremen zu erfüllen, müssen Praxiserfahrungen nachgewiesen werden. Zudem kann ein Praktikum die eigene Entscheidung für den Beruf absichern. Wenn Sie ein Vorpraktikum in einer Einrichtung machen wollen, die keine Kindertageseinrichtung ist, können Sie bei der Fachschule Sozialpädagogik nachfragen, ob dort die Tätigkeit anerkannt wird.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- das Programm Pro Kita II kann die geforderten 900 Stunden praktische Vorerfahrung in Teilzeit oder Vollzeit fördern.

- Arbeitslosen- und Bürgergeld-Berechtigten können grundsätzlich bis zu 6-wöchige Praktika als Maßnahme bei einem Arbeitgeber bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden

- Freiwilligendienste – parallel ist Bürgergeld-Bezug möglich. Dabei bleiben für unter 25-Jährige 538 Euro und für über 25-Jährige 250 Euro des „Taschengelds" anrechnungsfrei. Weiterführende Informationen bietet folgendes **Merkblatt** (Stand Mai 2024).

  - Freiwilligendienste nur für unter 27-Jährige
  - Freiwilligendienste auch für über 27-Jährige

Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst (BFD oder FSJ/FÖJ) ist als wichtiger persönlicher Grund anzusehen, der der Ausübung einer Arbeit entgegensteht (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II). Personen, die Bürgergeld beziehen, sind in der Zeit der Teilnahme an diesen Freiwilligendiensten nicht verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen.
Auch Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, können am BFD oder einem FSJ/FÖJ teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe Kapitel 3.9

- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe Kapitel 3.9

- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe Kapitel 3.8

3.2.2 Vergütung in Kindertageseinrichtungen während Ausbildung und Studium

Personen in Ausbildung oder Studium sollen vergütet werden. Eine (anteilige) Anrechnung auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen ist in den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in Bremen nicht vorgesehen. Im Rahmen von PiA und der berufsbegleitenden Ausbildung ist eine Förderung durch die Senatorin für Bildung möglich.

3.2.2.1 Finanzierung der vollzeitschulischen Ausbildung und Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Die ersten beiden Ausbildungsjahre der vollzeitschulischen Ausbildung können über das Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe Kapitel 3.4.

Das Berufspraktikum im dritten Jahr der vollzeitschulischen Ausbildung wird von den Anstellungsträgern finanziert.

Bei kommunalen Arbeitgebern wird das Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (**TVPöD**) vergütet. Bei anderen Trägern kann die Höhe der Vergütung abweichen.

Die Vergütung nach dem **TVPöD** liegt seit 01.04.2025 monatlich bei

1.820,36 € für Kinderpflegerin und Kinderpfleger (ab 01.05.2026 1.895,36 €)

1.877,02 € für Erzieherinnen und Erzieher (ab 01.05.2026 1.952,02 €)

2.101,21 € im Studium Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Heilpädagogik (ab 01.05.2026 2.176,21 €)

Über die Höhe der Vergütung sollten Sie sich im Vorfeld bei dem Träger erkundigen, bei dem Sie das Berufspraktikum absolvieren möchten.

In Kindertageseinrichtungen ist eine Anrechnung auf den Personalschlüssel als „Fachkraft zur Mitarbeit“ laut § 25b (2) Nr.3. HKJGB zulässig.
Laut § 25c HKJGB ist eine Anrechnung von bis zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit möglich.

Seit dem Ausbildungsjahr 2023/24 besteht für staatlich geprüfte Erzieherinnen und Erzieher neben dem Berufspraktikum die Option, über ein Berufseinstiegsjahr (BEJ) die Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium der staatlichen Anerkennung zu erwerben. Anders als Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten können die Personen im BEJ von der aufnehmenden Einrichtung als Zweitkraft mit entsprechender Vergütung (maximal TVöD SuE 4) eingestellt und bedarfsdeckend eingesetzt werden. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Personalschlüssel zu 80%. Analog zu den Personen im Berufspraktikum werden diese Personen während des Berufseinstiegsjahres von einer erfahrenen Fachkraft angeleitet und zu 20% der regulären Arbeitszeit freigestellt, um an den auf das Kolloquium vorbereitenden Begleitveranstaltungen teilzunehmen. Es steht den staatlich geprüften Erzieherinnen und staatlich geprüften Erziehern sowie den Einrichtungen frei, welche Option sie anbieten bzw. in Anspruch nehmen.

3.2.2.2 Vergütung in Kitas während der berufsbegleitenden Ausbildung

Fachschülerinnen und Fachschüler, die in Bremen an der berufsbegleitenden Ausbildung des Paritätischen Bildungswerks teilnehmen, sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und werden über den Anstellungsträger vergütet. Über die Höhe der Vergütung liegen uns keine Informationen vor.

Hinweis:

Über das Projekt Pro Kita II soll zukünftig die berufsbegleitende Ausbildung gefördert werden können.

3.2.2.3 Vergütung in Kitas während der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

Die Vergütung und die Schulkosten der Teilnehmenden an PiA werden von der Senatorin für Kinder und Bildung übernommen.

Der Bremer Senat hat im März 2025 beschlossen, wieder 75 neue Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erzieher zu finanzieren. Damit wird das Programm "Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher", kurz PiA 8.0, ab dem Schuljahr 2025/26 fortgesetzt, siehe **Pressemitteilung** der Senatorin für Bildung.

Die PiA wurde in den Geltungsbereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege aufgenommen. Ausbildungsentgelt, Urlaub, Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung sind darin geregelt. Das Gehalt in der PiA ist sozialversicherungspflichtig.

Wir raten dazu, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.

Bei Fragen zur Finanzierung der PiA erkundigen Sie sich bitte bei der beteiligten Fachschule für Sozialpädagogik, dem Institut für Berufs- und Sozialpädagogik gGmbH.

3.2.2.4 Vergütung in Kitas während der teilzeitschulischen Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die schulische Phase der teilzeitschulischen Ausbildung ist in der Regel unvergütet.
An einzelnen Fachschulen ist dieses Ausbildungsformat so organisiert, dass aufgrund der nachgewiesenen Unterrichtszeiten von 25 Wochenstunden eine Förderung über das Aufstiegs-BAföG möglich ist, siehe dazu Kapitel 3.4.
Das anschließende Berufspraktikum soll nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen und Praktikanten (TVöD-SuE Praktikanten) vergütet werden. Nicht alle Kitaträger sind an diesen Tarifvertrag gebunden.

Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das Aufsteigs-BAföG (AFBG), siehe die Website **mach-dein-ding-bremen.de**.

3.2.2.5 Vergütung in Kitas während eines pädagogischen Studiums

Zur Möglichkeit einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während eines pädagogischen Studiums liegen uns keine Informationen vor.

3.2.3 Vergütung im Ganztag an Grundschulen während Ausbildung und Studium

Zur Möglichkeit einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganztag während einer einschlägigen Ausbildung oder eines pädagogischen Studiums liegen uns keine Informationen vor.

3.3 BAföG

Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das **BAföG** reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine **Studienstarthilfe** in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie Ihr zuständiges BAföG-Amt sowie das BAföG-Gesetz im Wortlaut.

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier mehr Informationen.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistenz oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10** BAföG.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt

beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistenz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.

Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studierendenwerke der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
  - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
  - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
  - Master

- Magister
- Universitäts-Diplom

  - die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des AFBG.

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld)**: die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende**: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 1.019,00 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu Freibeträgen, die Antragsformulare und viele weitere Informationen.

Hinweis:

Personen in einer Vollzeitmaßnahme, die Aufstiegs-BAföG bekommen, dürfen einen Nebenjob haben. Manche nutzen das, um z.B. in den Ferien in einer Kita zu arbeiten, die sie bereits aus der praktischen

Ausbildung kennen. Die gesetzlichen Urlaubstage sind einzuhalten.
Der Einkommensfreibetrag liegt für die Person in Ausbildung bei 353 Euro/Monat. Mit weiterer Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale und einer Sozialpauschale ist ein Minijob (556 Euro) anrechnungsfrei. Einkommen von Ehegatten wird anderweitig angerechnet. Für Kinder erhöhen sich die Freibeträge.

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und die zuständigen Stellen der Bundesländer.

Hinweis:

In Bremen erfüllt auch die Teilzeitausbildung am Schulzentrum Blumenthal die Voraussetzungen für eine Förderung des Lebensunterhaltes durch das AFBG, siehe die Website **mach-dein-ding-bremen.de**.

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler (Kapitel 3.3)

Hier finden Sie das BAföG-Gesetz im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

> Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (Kapitel 3.4)

Förderberechtigt ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltserlaubnis verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das Aufstiegs-BAföG-Gesetz im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

> Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Bremen ist die Förderung mit einem Bildungsgutschein zum Erreichen des Berufsabschlusses staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher für alle Ausbildungsformen grundsätzlich möglich:

- Vollzeitschulische Ausbildung
- Teilzeitschulische Ausbildung
- Berufsbegleitende Ausbildung

In Bremen ist ebenfalls förderbar:

- die Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin und zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten
- die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin und zum staatlich geprüften Kinderpfleger

Es muss zur praktischen Umsetzung jedoch immer Schulen geben, die für den angestrebten Bildungsgang über die notwendige Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine einlösen zu können. Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Uns liegt keine Auflistung darüber vor, an welchen Berufsfachschulen Bildungsgutscheine für die Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin und zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten eingelöst werden können.

Die Schulen informieren immer auf ihren Websites oder bei Nachfrage dazu, ob sie aktuell geförderte aktuell Bildungsgänge durchführen bzw. durchführen werden. Schulen finden Sie in **Kapitel 5**.

Die Förderung mit einem Bildungsgutschein umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten, Fahrkosten zu Bildungsstätten, Kinderbetreuungskosten und Leistungen zum Lebensunterhalt.

Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch Bürgergeld beziehende Personen) erhalten bei Teilnahme an einer abschlussorientierten Weiterbildung zusätzlich einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro (Weiterbildungsgeld). Dieser wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt.

Grundsätzlich ist in Bremen auch die Finanzierung eines Vorbereitungskurses auf eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

- zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher
- zur staatlich geprüften Sozialassistentin und zum staatlich geprüften Sozialassistenten
- zur staatlich anerkannten Kinderpflegerin und zum staatlich anerkannten Kinderpfleger

über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Zu Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler informiert **Kapitel 7**.

Hinweis:

Erhält eine Arbeitslosengeld beziehende Person eine Ausbildungsvergütung vom Arbeitgeber, wird die Ausbildungsvergütung abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 400 Euro auf das Arbeitslosengeld angerechnet, siehe **Punkt 4.2** auf den **Seiten 26-27** im **Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**.
Auch beim Bürgergeld wird die Ausbildungsvergütung als Einkommen auf des Bürgergeld angerechnet. In anderer Form als beim Arbeitslosengeld. Die Ermittlung der Absetzbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell. Weiterführende Informationen finden Sie in **Punkt 9.2** auf den **Seiten 59-62** eines **Merkblatts zum Bürgergeld**. Dort ist auch ein Beispiel für nicht anzurechnende Freibeträge zu finden.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen und per Bildungsgutschein geförderten Ausbildungen auf der Website der Bundesagentur für Arbeit gefunden werden.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei ***Abschluss nachholen*** (für einen Vorbereitungskurs auf die Nichtschülerprüfung) oder ***Berufsausbildung*** (für die Ausbildung)
- im Feld **Bildungsgutschein** können Sie auswählen, ob nur per Bildungsgutschein geförderte Kurse/Ausbildungen angezeigt werden sollen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle.

Die Agentur für Arbeit informiert über die Förderung mit Bildungsgutschein.

Hinweis:

Wer in Bremen wohnt oder arbeitet und eine von der Agentur für Arbeit geförderte Weiterbildung macht, um einen Berufsabschluss nachzuholen, kann einen Qualifizierungsbonus in Höhe von 200 Euro monatlich von der Landesagentur für berufliche Weiterbildung (LabeW) erhalten. Die erste Beratung führt die Agentur für Arbeit durch.

Sollte keine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich sein, können auch Förderungen über BAföG- oder Aufstiegs-BAföG, siehe **Kapitel 3.3** und **Kapitel 3.4**, oder vergütete Ausbildungsformen (siehe Kapitel 1) eine Möglichkeit zur Finanzierung darstellen.
Die Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen“ berät Sie gerne, siehe **Kapitel 4**.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelte Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1.000 Euro und

2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1500 Euro.

Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen der Weiterbildungsförderung Beschäftigter können Arbeitgeber bzw. Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen

- einen Zuschuss zu den Lehrgangskosten erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% der Lehrgangskosten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

- einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten (Übernahme zwischen 25% und 100% des Arbeitsentgelts für weiterbildungsbedingte Arbeitsausfallzeiten – je nach Betriebsgröße bzw. Personenkreis)

Je nach Personenkreis ist auch eine Übernahme von behinderungsbedingt erforderlichen Mehraufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Weiterbildung entstehen, möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- es werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,

- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, liegt in der Regel mindestens zwei Jahre zurück,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat in den letzten zwei Jahren vor Antragsstellung nicht an einer nach der entsprechenden Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen,
- die Maßnahme dauert mehr als 120 Stunden
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen
- Ausgeschlossen von der Förderung ist die Teilnahme an Maßnahmen, zu deren Durchführung der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen verpflichtet ist.

Hier finden Sie die Ansprechstellen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Hinweis:

Das Weiterbildungsportal **meinNow** zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag.** Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die Familienkasse.

Hinweis:

Den **Kinderzuschlag** erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 297 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem **KiZ-Lotsen** ermitteln.

Wer Bürgergeld bezieht oder Kinderzuschlag und Wohngeld erhält, kann für die Kinder **Leistungen für Bildung und Teilhabe** (BuT) beantragen. Zuständig ist entweder das Jobcenter oder die Stadt oder Gemeinde. Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach" kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem **Wohngeld-Plus** ist auch die Höhe der Förderung angehoben worden. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente.
Der voraussichtliche Anspruch kann mit dem **Wohngeld-Plus-Rechner** ermittelt werden. Hier finden Sie **FAQ** zum Wohngeld.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK ein Stipendienprogramm.
Hier finden Sie Informationen zum Weiterbildungsstipendium und zum Aufstiegsstipendium.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de
- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der Garantiefonds Hochschule

Die Stadt Bremerhaven vergibt Stipendien in Höhe von 600€ an Studierende der Sozialen Arbeit an der Hochschule Bremerhaven ab dem dritten Semester für die restliche Regelstudienzeit. Im Gegenzug besteht eine Verpflichtung fünf Jahre lang für den Magistrat zu arbeiten.

Hinweis:

Seit dem Schuljahr 2024/25 haben Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Sozialleistungsbezug, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich erstmalig an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU oder in der Schweiz immatrikuliert haben die Möglichkeit eine Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Informationen sind **hier**.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle "Fachkräfte für Kitas und Ganztag an Grundschulen" berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17:00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12:30 Uhr	13:00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Telefon: **030-501010-939**
Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten im Bundesland Bremen

Auskunft zu einzelnen Bildungsgängen erteilen die Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Deren Kontaktdaten finden Sie in Kapitel 5.
Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Viele Informationen finden Sie bereits auf den Websites der Schulen. Bei Fragen sollten Sie direkten Kontakt aufnehmen. Viele Schulen bieten auch Infoveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den eigenen Ausbildungsformaten. Empfehlenswert ist es, bei allen für Sie in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die gesetzlichen Regelungen rund um Ausbildung und Quereinstieg unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Wenn Sie grenznah wohnen oder zu einem Umzug bereit sind, kann es sich lohnen, Schulen in anderen Bundesländern kontaktieren. Man sollte sich in dem Fall immer auch darüber erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch dort sein muss.
Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer finden Sie hier.

Der neue **Kompass Erziehungsberufe** bietet Ihnen mit wenigen Klicks die Möglichkeit, Ihre Optionen in allen Bundesländern zu überprüfen.

Bei Fragen zur Ausbildung

Die Berufsfachschulen und Fachschulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Die Schulen finden Sie in Kapitel 5.

Ansprechpersonen von Schulen finden Sie hier.

Falls mit den Schulen Fragen nicht geklärt werden können, empfehlen wir, sich an die Senatorin für Kinder und Bildung zu wenden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Abteilung 3 – Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung
Referat 31 – Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte
An der Weide 50
28195 Bremen
Kontakt

Bei Fragen zur Beschäftigung in einer Kindertageseinrichtung

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Abteilung 3 – Frühkindliche Bildung, Förderung von Kindern und Fachkräfteentwicklung
Referat 30 – Qualitätsentwicklung und Aufsichtsfunktionen in der Kindertagesbetreuung
An der Weide 50
28195 Bremen
Kontakt

Grundsatzfragen zum schulischen Ganztag

Viele Informationen zum schulischen Ganztag in Bremen hält die Serviceagentur Ganztägig Lernen Bremen bereit.

Zuständige Behörde ist
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Abteilung 4 Schulamt
Referat 40 – Schulbetrieb, Schulentwicklung, Beratung, Aufsicht, Unterrichtsversorgung – Allgemeinbildende Schulen
Rembertiring 8-12 ·
28195 Bremen
Kontakt

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen sowie Beratung und weitere Informationen zum Erreichen eines Schulabschlusses über den zweiten Bildungsweg.

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 31 – Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte
Dienstleistungen:

(Staatliche) Anerkennungen einschlägiger Berufsabschlüsse

Website

Kontakt

Tel.: +49 421 361 13222

Mail: **office@bildung.bremen.de**

Weitere Informationen, Beratungsangebote und zuständige Stellen zur Anerkennung ausländischer **Berufsabschlüsse** finden Sie in Kapitel 6.2.

Hier finden Sie Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse.

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz

- Inge Katz Schule, Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- Schulzentrum d. Sekundarbereichs II Blumenthal, Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- Schulzentrum Geschwister Scholl, Berufsbildende Schulen Sophie Scholl, Bremerhaven
- Paritätisches Bildungswerk Bremen, Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege

Bremische Berufsfachschulen für Sozialpädagogische Assistenz finden Sie ebenfalls im BAföG Verzeichnis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten (Spalte rechts unten).

5.2 Berufsqualifizierende Berufsfachschule für Kinderpflege

- Inge-Katz-Schule, Berufliche Schulen für Hauswirtschaft und Sozialpädagogik
- Schulzentrum Blumenthal, Standort Lüder Clüver

- Paritätisches Bildungswerk Bremen, Private Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und Kinderpflege

Bremische Berufsfachschulen für Kinderpflege finden Sie ebenfalls im
BAföG Verzeichnis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten (Spalte rechts unten).

5.3 Fachschulen für Sozialpädagogik für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Kontaktdaten der Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie hier.

Die Bremischen Fachschulen für Sozialpädagogik finden Sie ebenfalls im
BAföG Verzeichnis der förderungsfähigen Ausbildungsstätten (Spalte rechts unten).

5.4 Hochschulen

Informationen zu pädagogischen Studiengängen finden Sie in Kapitel 8.

5.5 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

In der Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** erfolgt die Auswahl der Praktikumsstellen durch die Berufsfachschule in den durch die Ausbildungsphase festgelegten sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, siehe Anlage 2 zu § 5 (5) Berufsfachschulverordnung.

In der Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** sind Praktikumsstellen geeignet, wenn die für die Ausbildung zuständige sozialpädagogische Fachkraft über eine für den jeweiligen Bereich einschlägige Ausbildung verfügt und die Praktikumsstelle gewährleistet, dass die für eine Erzieherin oder einen Erzieher spezifischen Tätigkeiten ausgeübt und vermittelt werden können. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Schule, siehe
§ 5 (2) Fachschulverordnung.

5.5.1 Praxisstellen in Kitas finden

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

Ansonsten können Sie sich bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** informieren, ob eine Beschäftigung möglich ist. Dort erfahren Sie auch, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

- Städte und Gemeinden, also hier Kita Bremen, der städtische Eigenbetrieb oder die Stadt Bremerhaven (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V." am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Auf dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe werden bundesweit offene Stellenangebote veröffentlicht.

5.5.2 Praxisstellen im Ganztag an Grundschulen finden

Hier finden Sie die Ganztagsgrundschulen in Bremen und Bremerhaven.

Hinweis:

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie hier.

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Nachqualifizierung als Fachkraft zugelassen werden. Dies gilt auch für ausländische Berufsabschlüsse. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse in Kitas und im Ganztag von Grundschulen

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

Die Rechtsgrundlage zur Anerkennung pädagogischen Personals in **Tageseinrichtungen für Kinder** des Landes Bremen ist **§ 10** des Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG).

Das Landesjugendamt kann im Wege einer **Ausnahmeentscheidung** für die Leitung einer Tageseinrichtung/einer Tageseinrichtungsgruppe eine bestimmte andere Fachkraft (z.B. eine pädagogische, heilpädagogische, pädagogisch-pflegerische) befristet oder unbefristet als gleichwertig anerkennen.
Der Träger der Tageseinrichtung muss nachweisen, dass die Fachkraft theoretisch, fachpraktisch und persönlich genauso qualifiziert ist für eine bestimmte Tätigkeit wie eine für diese Tätigkeit regulär vorgesehene sozialpädagogische Fachkraft, siehe **6.2** der Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen (RiBTK).
Weitere Hinweise zu anerkannten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen siehe Punkte **6.1, 6.2, 10.2, 11.2 und 12.2.**

Eine bis **31.12.2027** befristete **Eckpunktevereinbarung** der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung in der institutionellen Kindertagesbetreuung beschreibt detailliert, welche Berufs- und Personengruppen für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen - mit und ohne Nachqualifizierungsbedarf - eingesetzt werden können.

Folgende Berufsgruppen können entsprechend eingesetzt werden:

Als sozialpädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung gemäß § 10 Abs. 3 BremKTG (Gruppenleitung) in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen beschäftigen

Mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik

- Diplom (Universität)
- Magister (Universität)
- Diplom (FH)
- Masterabschlüsse
- Bachelorabschlüsse
- Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master

Mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen

- Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut Arbeitstherapeutinnen
- Diakonin und Diakon
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Hebammen / Entbindungspflegerin und Entbindungspfleger
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger
- Kunstpädagogin und Kunstpädagogen
- Logopädin und Logopäde
- Motopädin und Motopäde
- Musikpädagogin und Musikpädagoge
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Sportpädagogin und Sportpädagoge
- Theaterpädagogin und Theaterpädagoge

Mit folgenden Berufsabschlüssen, wenn die Person sich zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde:

- staatlich anerkannte Kinderpflege
- sozialpädagogische Assistenz
- Sozialassistenz

Als sozialpädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung auch Personen:

Mit im Ausland erworbenen (Sozial-) Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0 – 12 Jahre,

oder

die nachweislich in ihrer Berufstätigkeit mindestens für ein Jahr Kinder zwischen 0 und 12 Jahren zum selbständigen Umgang mit Menschen sowie zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie gefördert haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach-/Hochschul- bzw. Berufsabschluss verfügen, beschäftigen, wenn diese bei Beginn der Qualifizierung mindestens über Deutschkenntnisse B2 nach GER verfügen.

Beim Thema Nachqualifizierung gilt folgendes:

Der Kita-Träger stellt auf Basis einer Abstimmung mit dem jeweiligen Bildungsträger einen individuellen Bedarf an Nachqualifizierung fest und bescheinigt die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Kita-Träger fertigt über die Feststellung des Nachqualifizierungsbedarfs ein Kurzprotokoll an und übersendet dieses an das Landesjugendamt (LJA).

Die Beschäftigung der Quereinsteigerin oder des Quereinsteigers beim Kita-Träger erfolgt auf Grundlage eines Arbeitsvertrages, in der Regel im Umfang einer Vollzeitkraft. Im Einzelfall begründete Abweichungen bedürfen der Genehmigung des LJA.

Quereinstiegsmaßnahme für Pädagogische Fachkräfte in Kitas

Personen mit bestimmten fachnahen Berufsqualifikationen können sich innerhalb von 9 Monaten im Rahmen einer Maßnahme zur pädagogischen Fachkraft nachqualifizieren. Die Teilnehmenden werden dazu qualifiziert, dauerhaft in bremischen Kindertagesstätten als Gruppenleitung beschäftigt werden zu können. Sie arbeiten parallel vergütet in einer Kindertagestätte.

Das erworbene Zertifikat führt nicht zwingend dazu, auch in Kindertagesstätten anderer Bundesländer als Fach- oder Assistenzkraft anerkannt zu werden.

Die Nachqualifizierung erfolgt am Paritätischen Bildungswerk Bremen und ist schulgeldfrei. Mehr Informationen finden Sie hier.

Hinweis

Mittels der Gesetzesinitiative zum Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz **(BremKTG)** können Träger künftig darüber hinaus auch Personal einstellen, das zu Beginn der sozialpädagogischen Tätigkeit noch nicht über einen entsprechenden Berufsabschluss verfügt. Mittels der Gesetzesinitiative zum Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz **(BremKTG)** können Träger künftig darüber hinaus auch Personal einstellen, das zu Beginn der sozialpädagogischen Tätigkeit noch nicht über einen entsprechenden Berufsabschluss verfügt.

6.1 2 Wer ist Fachkraft im Ganztag an Grundschulen?

Zur Umsetzung des Fachkräftegebots im schulischen Ganztag liegen uns keine Informationen vor. Die Verordnung zur Regelung der Ganztagsschule nennt „sozialpädagogische Fach- und Betreuungskräfte“, die entsprechend ihrer Qualifikation in die Arbeit der Teams einbezogen sind.

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Welche Berufsgruppen als Fachkräfte in **(teil)stationären Einrichtungen** der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe anerkannt sind, regelt der **Punkt 3.4.3** der Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformengemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen“.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in Kapitel 4 dieses Dokuments.

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.
Die **Anerkennungsberatung** im IQ-Netzwerk Bremen berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren. In der Broschüre **IQ Beratungsangebote** finden Sie ab **Seite 15** die Beratungsstellen in Bremen.

Neben der **Trägeranerkennung** ist eine **individuelle Gleichwertigkeitsprüfung** möglich, siehe unten. Mit letzterer kann die staatliche Anerkennung verliehen werden.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den Anerkennungszuschuss gefördert werden. Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach Dolmetscherinnen und Dolmetschern.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine Telefonhotline auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per E-Mail oder Chat erreichbar.
Hier finden Sie das Informationsportal der Bundesregierung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin zur Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse.

Hinweis:

Auch ohne dokumentierte Nachweise eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses kann es möglich sein, an deutschen Hochschulen für ein Studium zugelassen zu werden. Die konkreten Zulassungsvoraussetzungen können sich dabei unterscheiden. Bitte nehmen Sie daher Kontakt mit der jeweiligen Hochschule auf.

Hinweis:

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Erzieherinnen und Erzieher. (Veröffentlichung 2024; 2. aktualisierte Ausgabe; Stand 2023; Erstausgabe: 2021)
Übersicht zu den Regelungen in den einzelnen Bundesländern für ausgewählte Regelungsbereiche in Bremen finden Sie auf **Seite 28**.

Hinweis:

Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder (IQsA):
Eine neue Variante des Quereinstiegs bildet die Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische **Arbeitsfelder (IQsA)**. Die Maßnahme richtet sich an nach Bremen zugewanderte Menschen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, der sie zwar in ihren Herkunftsländern berechtigt sind, Kinder von 0 – 12 Jahren zu unterrichten (Lehrämter) oder mit ihnen (sozial-) pädagogisch zu arbeiten (wie z.B. Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Erzieherinnen und Erzieher), der jedoch keine Chance auf Anerkennung in Bremen birgt. Die an der Maßnahme Interessierten werden berufsbegleitend über ein modular ausgestaltetes,

Qualifizierungskonzept fachlich zur Gruppenleitung in bremischen Kindertageseinrichtungen qualifiziert. Die achtmonatige theoretische Qualifizierung verläuft parallel zur vergüteten, insgesamt 12 Monate andauernden praktischen Qualifizierung. Hier werden die Teilnehmenden von einer erfahrenen Fachkraft eng begleitet und auf ihre Rolle als Gruppenleitung vorbereitet. Für die Teilnahme an der theoretischen Qualifizierung werden sie an zwei Tagen der Woche von der Einrichtung freigestellt. Grundsätzlich steht dieser Zielgruppe auch die Absolvierung der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler offen, siehe **Kapitel 7**

Hinweis:

Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien
Das Programm „**Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien**“ richtet sich an spanische Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (M.A. oder B.A.). Das Programm dauert insgesamt 18 Monate und führt zu dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin“ und „staatlich anerkannter Erzieher“. In dieser Zeit sind die Teilnehmenden in einer Krippe oder Kindertageseinrichtung über einen Arbeitsvertrag beschäftigt und werden von einer erfahrenden Fachkraft angeleitet. Für den theoretischen Teil der Qualifizierung werden sie freigestellt.

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit des pädagogischen Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen.
Personen, die ihren Wohnsitz im Land Bremen haben, können ihre ausländischen **Berufsabschlüsse** bei der Senatorin für Kinder und Bildung auf Gleichwertigkeit mit den Berufen **Erzieherin und Erzieher** sowie **Kinderpflege** oder **Heilerziehungspflege** prüfen und gegebenenfalls anerkennen lassen.
Auch für die Gleichwertigkeitsprüfung eines **Studiums Soziale Arbeit** oder **Elementarpädagogik** ist die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 31 zuständig.

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Referat 31 – Qualifizierung, Gewinnung und Sicherung sozialpädagogischer Fachkräfte

Rembertiring 8-12
28195 Bremen
Website

Kontakt

Tel.: +49 421 361 13222

Mail: **office@bildung.bremen.de**

Dienstleistungen:

- Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin und Sozialpädagoge oder Sozialarbeiter mit Berufsausbildung aus dem Ausland beantragen

- Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- Staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge aus dem Ausland beantragen
- Staatliche Anerkennung als Elementarpädagogin oder Elementarpädagoge beantragen
- Staatliche Anerkennung als Erzieher:in beantragen
- Staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerzieherpfleger beantragen

Für die Anerkennung als Erzieherin und Erzieher **Deutschkenntnisse** auf Niveau B2 nachzuweisen. Für die staatliche Anerkennung im Studiengang Elementarpädagogik muss das Niveau C1 nachgewiesen werden, siehe S. 32 ff der Rechtsexpertise des Netzwerk IQ.

6.2.2 Trägeranerkennung in Kitas

Personen mit pädagogischen Abschlüssen aus dem Ausland können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe Kapitel 6.1.1. Hierfür bewerben sie sich direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall beim Landesjugendamt beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine Zeugnisbewertung des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Weitere Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren finden Sie in dieser Rechtsexpertise des Netzwerks IQ.

Brückenmaßnahme für zugewanderte Pädagoginnen und Pädagogen

Für Migrantinnen und Migranten mit einem im Ausland erworbenen pädagogischen Berufsabschluss, die in Bremen als Erzieherin und Erzieher arbeiten möchten gibt es die Brückenmaßnahme für zugewanderte Pädagoginnen und Pädagogen (IQSA)

Vorrausetzungen sind:

- Ein Studium im Ausland im Bereich Grundschullehramt
- Ein Studium im Ausland im Bereich Psychologie, Musikpädagogik oder ähnliches

und bereits mindestens ein Jahr Berufstätigkeit mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren vorweisen können

- Ein Studium im Ausland im Bereich (Sozial-) Pädagogik oder Lehramt

und mindestens drei Jahre Berufstätigkeit mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren vorweisen können

- gute Deutschkenntnisse (B2)

Deutschkurse für pädagogische Fachkräfte zum Erreichen des Sprachniveaus B2 (GER) finden Sie u.a. hier.

Fachseminare für pädagogische Fachkräfte

Diese Variante richtet sich an Personen, die in Bremen als pädagogische Fachkraft arbeiten möchten und sich aktuell im Anerkennungsverfahren befinden. Es werden unterschiedliche Module absolviert und eine Vorbereitung auf die Abschlussprüfung des Anerkennungsverfahrens findet statt. Informationen finden Sie hier.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

Hinweis:

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung (IQ) informiert über Landesrechtliche Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und Erzieherinnen und Erzieher. (Stand 2023)

7.Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Nichtschülerprüfung ist eine Möglichkeit, den Berufsabschluss ohne Teilnahme am schulischen Teil der Ausbildung zu erlangen. Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur **Erzieherin und zum Erzieher** sowie zur **Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger** ist in Bremen grundsätzlich möglich.

Eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur **Sozialpädagogischen Assistenz** gibt es dagegen nicht (Stand Juni 2023).

Diesen Weg in den Beruf können wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung empfehlen, die bereits seit mehreren Jahren im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz im pädagogischen Bereich gefordert. Diese Personen sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Wer zweimal die Prüfung nicht besteht, hat bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

7.1 Prüfung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger

Die gesetzliche Grundlage für die Prüfung für schulfremde Bewerberinnen und Bewerber finden Sie in **§ 24** der Verordnung über die Berufsfachschule für Kinderpflege.

7.2 Prüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zu einer Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können Personen zugelassen werden, die nicht am Unterricht der Fachschule für Sozialpädagogik teilgenommen haben, aber

- die regulären Voraussetzungen für die Zulassung nach der bremischen Fachschulverordnung erfüllen, siehe Kapitel 2.3
- **und** während der letzten zwölf Monate vor der Prüfung ihren Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatten
- **oder** einen festen Arbeitsvertrag mit einem Bremer Träger für sozialpädagogische Arbeit nachweisen kann.

Sie müssen zudem glaubhaft machen können, dass Art und Umfang ihrer Vorbereitungen den Prüfungsanforderungen entsprechen werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Fachschule. Anträge auf Zulassung sind bei der Fachschule bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen.

Die Rechtsgrundlage der Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erzieherin und zum Erzieher finden Sie in **Teil 3** (**§§ 29 – 33**) der bremischen Fachschulverordnung.

Aus Gründen, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Nummer 2 zulassen

Nähere Auskünfte erteilen Fachschulen für Sozialpädagogik. Bei zusätzlichem Beratungsbedarf empfehlen wir die Kontaktaufnahme zur Senatorin für Kinder und Bildung.

Kontaktdaten der Fachschulen in Bremen und Bremerhaven finden Sie in Kapitel 5, Kontaktdaten zur Senatorin für Kinder und Bildung in Kapitel 4.

7.3 Vorbereitungskurse

Vorbereitungskurse auf die „Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ (Externenprüfung) zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Bremen vom Paritätischen Bildungswerk Landesverband Bremen e.V. angeboten.

Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine Checkliste der Stiftung Warentest nennt weitere wichtige Fragen.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter ist zu klären, ob die Möglichkeit einer Förderung des Vorbereitungskurses besteht.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen und per Bildungsgutschein geförderten Ausbildungen auf der Website der Bundesagentur für Arbeit gefunden werden.
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialassistent/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei ***Abschluss nachholen*** (für einen Vorbereitungskurs auf die Nichtschülerprüfung) oder ***Berufsausbildung*** (für die Ausbildung)

- im Feld **Bildungsgutschein** können Sie auswählen, ob nur per Bildungsgutschein geförderte Kurse/Ausbildungen angezeigt werden sollen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine anteilige Förderung der Kursgebühren ist alternativ zu einer Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ggf. über das Aufstiegs-BAföG möglich. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 3.4.

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Wie unterscheiden sich die Berufsbilder?

Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher Bachelor Professional

Erzieherinnen und Erzieher sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Kindern, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter bis 27 Jahren tätig. Dazu gehören Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten, Horte und altersübergreifende Kitas) und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weitere Felder sind der schulische Ganztag, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Eingliederungshilfe.

Der Bachelor Professional ist ein Abschluss der beruflichen Weiterbildung. Seit 2020 wird er mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher neben der staatlichen Anerkennung erworben. Die Ausbildung qualifiziert für die Übernahme von gehobener Facharbeit und für Führungs- und Managementaufgaben in mittleren und gehobenen Funktionsbereichen, die wissenschaftsorientiert und praxisbetont sind. Hier finden Sie Informationen zum DQR-Niveau der Ausbildung.

Bachelor of Arts Kindheitspädagogik (staatlich anerkannt)

Die Bezeichnung dieses Abschlusses ist nicht einheitlich geregelt. Es gibt in den Bundesländern jeweils abweichende Namen kindheitspädagogischer Studiengänge. Und obwohl die Studiengänge bereits etabliert sind, ist das Tätigkeitsfeld der Absolvierenden nicht fest definiert, was sich auch in der Vergütung widerspiegeln kann. Die Arbeitsfelder, in denen die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen tätig werden können, sind Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0-12 Jahren, also meist Kindertageseinrichtungen. Hinzu kommen weitere Einsatzfelder wie die Familienbildung, Familienberatung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung, Fachaufsicht uvm. Je nach Bundesland kann es Unterschiede geben. Hier finden Sie einen Überblick über die Regelungen der Bundesländer.

Abgrenzung Bachelor of Arts Sozialpädagogik (staatlich anerkannt)

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen können in sehr vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern mit Menschen aller Altersgruppen tätig werden, da das Studium breit gefächert ist. Eine weitere Spezialisierung ist möglich.
Die Bezeichnung dieses Abschlusses gilt bundesweit. Die staatliche Anerkennung wird durch die jeweiligen Bundesländer verliehen. Die genauen Regelungen zur staatlichen Anerkennung sind im jeweiligen Sozialberufeanerkennungsgesetz aufgeführt. Es bestehen bundesweite Standards für diesen Beruf.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten Dritten Bildungsweg (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie eine bundesweite Suche nach Studiengängen sowie Information und Beratung zum Thema Fernstudium.

Hinweis:

Bei erworbenen Qualifikationen aus dem Ausland entscheiden in der Regel die Hochschulen und Universitäten selbst über die Zulassung von Personen.

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gibt Empfehlungen zur Bewertung ausländischer Hochschulzugangsqualifikationen für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland heraus. Die Empfehlungen kann man über die Datenbank anabin unter der Rubrik 'Schulabschlüsse mit Hochschulzugang' abrufen. **anabin_Schulabschlüsse mit Hochschulzugang**

Dort finden Sie eine Auflistung aller ausländischen Zeugnisse, die für ein Studium an deutschen Hochschulen qualifizieren. Bei Zeugnissen, die in Deutschland nicht den unmittelbaren Hochschulzugang eröffnen, informieren sie darüber, welche zusätzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen. Auch wenn ein Abschluss aus dem Ausland nicht mehr nachweisbar ist, können Hochschulen im Einzelfall Personen zum Studium zulassen.

Hinweis:

Zum Schuljahr 2024/25 wurde das **BAföG** reformiert: Die Fördersumme wurde erhöht. Der Höchstbetrag für Alleinstehende liegt bei 992 Euro. Das 45. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Junge Menschen bis 25 Jahre aus Haushalten mit Sozialleistungsbezug haben die Möglichkeit, eine **Studienstarthilfe** in Höhe von 1.000 Euro zu beantragen. Diese kann unabhängig von einem späteren BAföG-Bezug beantragt werden und wird nicht auf das BAföG angerechnet.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit,und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.